

GESCHÄFTSORDNUNG

1. VORBEMERKUNG

- 1.1 Die vorliegende Geschäftsordnung enthält die Durchführungsrichtlinien zu den "Articles of Constitution (AoC)" vom 25. Dezember 1995 der "Swiss Educational Association (SEA)", Bangkok, wie in Kapitel 5.12 der AoC festgelegt.

2. ENTWICKLUNGSGESCHICHTE UND ZIELE

- 2.1 Die Swiss Educational Association in Bangkok wurde am 5. Oktober 1962 mit dem Ziel gegründet, eine Schweizer Grundschule und Sekundarstufe in Bangkok zu unterstützen, welche in deutscher Sprache und in Übereinstimmung mit einem für öffentliche Schulen in der Schweiz festgelegten Lehrplan unterrichten, vorbehaltlich der Genehmigung des Patronatskanton Luzern. Seit 1982 ist die Schule als "Swiss Section" der "Ruamrudee International School" angeschlossen. Sie ist eine Schweizer Schule im Ausland laut "Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer" vom 9. Oktober 1987, die von SEA auf privater Basis getragen wird.
- 2.2 Die Schule ermöglicht schweizerischen und anderen deutschsprachigen Schüler- innen und Schülern in Thailand eine Ausbildung, die den Schweizer Richtlinien entspricht und bis zur Maturitätsprüfung führt (offiziell anerkannt am 3. Juli 1995 durch das Eidgenössische Departement des Innern). Sie haben so die Möglichkeit, an einer Universität in einem Land ihrer Wahl zu studieren
- 2.3 Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt die Schule finanziell und durch die Entsendung von Auslandsdienstlehrkräften. Am 25. November 1994 hat der "Bund-Länder-Ausschuss" der Schule das Recht verliehen, jährlich unter der Aufsicht eines Vertreters der Kultusministerkonferenz Prüfungen zum Abschluss der Sekundarstufe 1 abzuhalten (Hauptschule nach Klasse 9, Realschule nach Klasse 10 und die Berechtigung zum Übertritt in die gymnasiale Oberstufe). Alle Schüler- innen und Schüler der Deutschsprachigen Schule Bangkok müssen am Abschluss- verfahren entsprechend ihrer Einstufung (A-, B- oder C-Qualifikation) teilnehmen.
- 2.4 Die Swiss Educational Association ist eine gemeinnützige Einrichtung.

3. MITGLIEDSCHAFT UND SCHULGEBÜHREN

3.1 Jährliche Mitgliedschaftsgebühren bei der Swiss Educational Association

Ordentliche Familienmitgliedschaft	10,000.--	THB
Mitgliedschaft einer Körperschaft	15,000.--	THB
Ehrenmitgliedschaft		keine
Lehrer/innen, die keine Kinder an der Schule haben (sie gelten ebenfalls als ordentliche Mitglieder)	2,500.--	THB

3.2 Einmalige Aufnahmegebühr an der RIS Swiss Section

Bei Eintritt in die RIS Swiss Section wird für jedes Kind eine einmalige, nicht rückzahlbare Aufnahmegebühr fällig.

3.3 Finanzierung des Schulgebäudes

Für alle an der Schule eingeschriebenen Kinder ist ein Beitrag zu den Baukosten zu entrichten.

Die Erziehungsberechtigten müssen der Swiss Educational Association ein rückzahlbares zinsloses Darlehen in Höhe von 200.000.– THB pro Kind gewähren. Die SEA wird eine nummerierte Darlehensurkunde ausstellen, die den Namen des Halters sowie des betreffenden Kindes enthält. Wenn der Schüler die Schule verlässt, kann das Darlehen auf einen anderen Schüler übertragen werden, oder der Betrag in Höhe von 200,000.-- THB wird spätestens innerhalb von drei Monaten von der SEA an den Halter zurückgezahlt. Dies geschieht unter der Bedingung, dass die Erziehungsberechtigten allen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der RIS Swiss Section nachgekommen sind.

An Stelle des zinslosen Darlehens kann die jährliche Einschreibgebühr an die RIS Swiss Section bezahlt werden (vergl. 3.4.2).

3.4 Jährliche Schulgebühren an der RIS Swiss Section

3.4.1 Schulgeld

Das jährliche Schulgeld wird vom Schulausschuss vorgeschlagen und von der Generalversammlung festgesetzt. Es ist vor Beginn jedes Semesters, spätestens am 1. Juni für das erste Semester und am 1. Dezember für das zweite Semester, je zur Hälfte zu entrichten. Wird der fällige Betrag ohne Grundangabe nicht fristgerecht bezahlt, so erfolgt eine schriftliche Mahnung vor Beginn des entsprechenden Semesters. Für verspätete Zahlungen der Semestergebühr kann ein Zins von 1.5% auf den ausstehenden Betrag pro angefangenen Monat berechnet werden. Bei Eintritt in der ersten Hälfte des Semesters muss der gesamte Semesterbeitrag bezahlt werden. Bei Eintritt in der zweiten Semesterhälfte wird der Semesterbeitrag anteilmässig berechnet. Sollte ein Schüler im Laufe eines Semesters die Schule verlassen, so werden die Schulgebühren nicht erstattet.

3.4.2 Jährliche Einschreibgebühr

Alternativ zur Bezahlung des zinslosen Darlehens (vergl. 3.3) kann eine zusätzliche Einschreibgebühr von 20,000.--THB pro Kind und Semester an die RIS Swiss Section bezahlt werden.

3.4.3 Aufnahme

Nach einer eventuellen Voranmeldung gilt ein Kind erst dann als definitiv angemeldet, wenn alle Unterlagen vorliegen und die einmalige Aufnahmegebühr (vergl. 3.2), das zinslose Darlehen (vergl. 3.3) beziehungsweise die Einschreibgebühr (vergl. 3.4.2) bar oder mittels Scheck bezahlt sind. Als definitiv angemeldet gelten auch Schülerinnen und Schüler, denen der Schulausschuss eine Schulgelderermässigung gewährt hat.

3.4.4 Der Schulausschuss kann bedürftigen Schülern eine Ermässigung der Schulgebühren oder eine Befreiung von denselben gewähren. Für eine Schulgelderermässigung oder -befreiung muss ein schriftlicher Antrag vor Beginn eines jeden Schuljahres beim Schulausschuss eingereicht werden. Schüler im Kindergarten und in der Vorschule sind nicht ermässigungsberechtigt.

3.4.5 In Übereinstimmung mit dem Schweizer „Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung junger Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer“ vom 9. Oktober 1987 - Artikel 3 muss die SEA bedürftigen Schweizer Schülern eine Ermässigung der Schulgebühren oder eine Befreiung von denselben gewähren.

4. GENERALVERSAMMLUNGEN

Die Durchführungsbestimmungen für die Generalversammlungen sind in den „Articles of Constitution“ Kapitel 6 und die Stimmrechte in Kapitel 3.3 geregelt.

5. SCHULAUSSCHUSS

5.1 Wahl und Zusammensetzung

5.1.1 Das Wahlverfahren zum Schulausschuss ist in den „Articles of Constitution“ Kapitel 5 geregelt.

5.1.2 Das Direktorium ist zu den Schulausschusssitzungen einzuladen. Seine Aufgabe ist es, den Schulausschuss über notwendige Veränderungen zum Erreichen der in Abschnitt 2 genannten Ziele zu beraten und/oder zu informieren.

5.1.3 Ein gewählter Vertreter der Lehrerschaft, der nicht Mitglied des Schulleitungsteams ist, ist zu den Schulausschusssitzungen einzuladen. Seine Aufgabe ist es, den Schulausschuss in allen Fragen, die die Lehrerschaft betreffen, zu beraten und/oder zu informieren.

5.1.4 Die Lehrkraft tritt bei Verhandlungen in den Ausstand, die sie, eine Kollegin

oder einen Kollegen persönlich betreffen sowie bei Wahlen, sofern der Schulausschuss nicht ausdrücklich die Anwesenheit wünscht.

5.2 Aufgaben

Der Schulausschuss

- 5.2.1 soll alle von den Generalversammlungen beschlossenen Angelegenheiten ausführen,
- 5.2.2 kann Unterausschüsse zur Vorbereitung von Schulausschusssitzungen einsetzen,
- 5.2.3 ist für die Vermögenslage der Schule verantwortlich,
- 5.2.4 wählt den Schuldirektor, den Stellvertretenden Schuldirektor und bestätigt die Stufenleiter,
- 5.2.5 wählt alle vom zuständigen Unterausschuss und dem Schulleitungsteam vorgeschlagenen hauptberuflichen Lehrer,
- 5.2.6 ernennt das vom Schuldirektor vorgeschlagene Verwaltungspersonal,
- 5.2.7 definiert die Anstellungsbedingungen für Lehrer und Verwaltungsangestellte,
- 5.2.8 sorgt für die gesicherte Verwaltung der Anlagevermögen und die pflegliche Erhaltung der Sachwerte der SEA.

6. HAUSHALT

- 6.1 Für Zahlungen der im Jahreshaushalt genehmigten Ausgaben ist der Schuldirektor verantwortlich.
- 6.2 Nicht im Jahreshaushalt verabschiedete Ausgaben oder Anlagen müssen wie folgt genehmigt werden:
 - 6.2.1 Beträge im Einzelfall bis 150,000.--THB durch den Schuldirektor,
 - 6.2.2 Beträge im Einzelfall bis 250,000.--THB durch den Schuldirektor nach Abstimmung mit dem Schatzmeister,
 - 6.2.3 Beträge im Einzelfall bis 1.000.000.--THB durch den Schulausschuss.
 - 6.2.4 Beträge im Einzelfall grösser als 1.000.000.--THB durch die Generalversammlung.

7. UNTERRICHTSANGELEGENHEITEN

- 7.1 Der Schulausschuss genehmigt
 - 7.1.1 die Versetzungsordnung, wie vom Schulleitungsteam vorgeschlagen, gemäss der rechtlichen Bestimmungen des Kantons Luzern,
 - 7.1.2 den vom Schulleitungsteam vorgeschlagenen Lehrplan und die Stundentafel gemäss der rechtlichen Bestimmungen des Kantons Luzern.
 - 7.1.3 die Schulordnung sowie
 - 7.1.4 die Pflichten und Verantwortlichkeiten des Schuldirektors, des Stellvertretenden Schuldirektors, des Schulleitungsteams und der

Stufenleiter.

- 7.2 Der Schulausschuss bewertet in Zusammenarbeit mit dem Schuldirektor und dem zuständigen Stufenleiter die Erfüllung des Lehrauftrags.
- 7.3 Der Schulausschuss pflegt über das Direktorium die Beziehung zu den Behörden und Organisationen in pädagogischen Belangen der Schule.

8. SCHULLEITUNG

8.1 Direktorium

Der Schuldirektor sowie die drei AbteilungsleiterInnen Sekundarschule, Primarschule und Verwaltung bilden das Direktorium. Der Abteilungsleiter Sekundarschule ist zugleich Stellvertretender Schuldirektor. Der Stellvertretende Schuldirektor ist eine von der Zentralstelle für das Auslandschulwesen vermittelte Lehrkraft, die zugleich verantwortlich ist für die Durchführung des Abschlussverfahrens. Das Direktorium ist verantwortlich für alle pädagogischen und Verwaltungsangelegenheiten ausser jenen, die ausdrücklich in die Verantwortlichkeit des Schulausschusses fallen wie in Abschnitt 5, 6 und 7 dieser Geschäftsordnung festgelegt.

Mitglieder des Komitees können bei Bedarf an den Sitzungen des Direktoriums teilnehmen. Die Schülermitverwaltung hat das Recht, an bestimmten Aufgaben mitzuarbeiten.

- 8.2 Der Verwaltungsleiter ist dem Schuldirektor unterstellt und für alle Verwaltungsangelegenheiten der SEA und der RIS Swiss Section verantwortlich.

9. AUFNAHME UND VERWEIS

Die Aufnahme an und der Verweis von der Schule sind in der Schulordnung Abschnitt 2 und 4 geregelt.

10. ELTERNBEIRAT

10.1 Wahl

Am Anfang jedes Schuljahres wählen die Eltern der Schüler in jeder Klasse - falls beschlossen in geheimer Wahl - einen Elternsprecher als Mitglied im Elternbeirat sowie einen Stellvertreter. Der Elternsprecher, oder in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen des Elternbeirats teil.



10.2 Aufgaben und Pflichten

Die Aufgaben und Pflichten des Elternbeirats sind in Abschnitt 15 der Schulordnung geregelt

10.3 Elternbeauftragte oder Elternbeauftragter

Die Sprecherin oder der Sprecher des Elternbeirats ist die oder der Elternbeauftragte. Diese oder dieser wird von der Generalversammlung als Mitglied des Schulausschusses gewählt. Sie oder er soll gewähltes Mitglied des Elternbeirates sein.

11. ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSORDNUNG

Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung können von jedem ordentlichen Mitglied beim Schulausschuss eingereicht werden. Der Schulausschuss hat das Recht, die eingereichten Vorschläge mit einfacher Mehrheit abzulehnen. Wird ein Vorschlag angenommen, so muss er einer Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Dies gilt auch, wenn ein vom Schulausschuss abgelehnter Vorschlag zur nochmaligen Erwägung eingereicht wird. In diesem Fall muss der Vorschlag von 10 % aller ordentlichen Mitglieder unterstützt werden.

12. AUFSICHT ÜBER DIE SCHULE

12.1 Die Schule wird von der Schweizerischen Botschaft in Bangkok beaufsichtigt, die wiederum dem Eidgenössischen Departement des Innern berichtet.

Je ein Vertreter der schweizerischen, der deutschen und der österreichischen Botschaft wird zu den Sitzungen des Schulausschusses und den Generalversammlungen der SEA eingeladen. Diese Vertreter haben kein Stimmrecht.

12.2 Die Überwachung der Ausbildung obliegt dem Kanton Luzern.

13. BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

Streitigkeiten im Rahmen dieser Geschäftsordnung sind grundsätzlich aussergerichtlich beizulegen.

Falls eine gütliche Einigung nicht erreicht werden kann, ist die Streitigkeit einem Schiedsgericht vorzulegen, das aus den drei Botschaftern der Schweiz, Österreichs und Deutschlands besteht.

14. GESETZE UND VERORDNUNGEN

- 14.1 „Articles of Constitution“ vom 25. Dezember 1995
- 14.2 Schulordnung vom 1. November 1993
- 14.3 Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer vom 9. Oktober 1987.
- 14.4 Das Organigramm ist Bestandteil der Geschäftsordnung.
- 14.5 Reglement über Zeugnisse, Notengebung und Versetzung an der Primarschule 1.-6. Klasse vom 26. März 1997
- 14.6 Reglement über den Übertritt von der 6.Klasse Primarschule in die Sekundarstufe I vom 12. Januar 1995.
- 14.7 Versetzungsordnung Sekundarschule vom 19. Mai 1998
- 14.8 Versetzungsordnung Realschule vom 19. Mai 1998
- 14.9 Versetzungsordnung Untergymnasium/Gymnasium vom 26. November 1997
- 14.10 Reglement über die Aufnahme ins Gymnasium vom 26. Mai 1997
- 14.11 Reglement über die Maturitätsprüfungen im Kanton Luzern vom 23. Mai 1970, Ausgabe vom 1. Januar 1991
- 14.12 Reglement über die Maturitätsprüfungen im Kanton Luzern vom 27. Mai 1999, Ausgabe vom 1. Juli 1999
- 14.13 Reglement über die Maturitätsprüfungen am Gymnasium der RIS Swiss Section, Deutschsprachige Schule Bangkok vom 17. Juni 1993, Ausgabe vom 1. Januar 1996
- 14.14 Die neue Maturitätsausbildung an der RIS Swiss Section Bangkok vom 17. April 1997
- 14.15 *Richtlinie für den Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen an deutschen Schulen im Ausland mit aufsteigenden Klassen bis zur Jahrgangsstufe 10*

15. INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung wurde am 11. Juni 1996 von der ausserordentlichen Generalversammlung der Swiss Educational Association angenommen und trat mit Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern am 6. Dezember 1996 in Kraft.

Geändert und ergänzt durch die Ordentliche Generalversammlung der Swiss Educational Association vom 28. Oktober 1997.

Geändert und ergänzt durch die Ordentliche Generalversammlung der Swiss Educational Association vom 28. Oktober 1999.

Genehmigt durch Bundesamt für Kultur, Eidgenössisches Departement des Innern, am 19. November 1999.

Geändert und ergänzt durch die Ordentliche Generalversammlung der Swiss Educational Association vom 20. Oktober 2005.

Geändert und ergänzt durch die Ordentliche Generalversammlung der Swiss Educational Association vom 19. Oktober 2006.

16. ORGANIGRAMM SEA und RIS SWISS SECTION

